



**Auskünfte:** Nina Freinschlag, T +43 5574 4951 52231, 4. Stock, Zimmer Nr. 430

Zahl: BHBR-II-1301-55/2024-8

Bregenz, am 11.06.2024

## K U N D M A C H U N G

Die Peter Jochum, Tischlerei & Glaserei, hat mit Eingabe vom 27.06.2023, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am selben Tag, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung gemäß § 81 Abs 2 Z 7 für den Austausch der Heizanlage auf GST 1548, KG Hard, angesucht.

### Neue Heizanlage:

HDG Hackschnitzelheizung 95 kW, HDG Compact 95 Li, VZB 120, A. u mit Regelung HDG Control Touch

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Beschreibungsunterlagen vom 27.06.2023 und wird beschrieben bzw ergänzt wie folgt:

Erstmals erhielt die Tischlerei Peter Jochum, Hard, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 17.11.1988, ZI II-2325/1988, die gewerbebehördliche Genehmigung für den Einbau einer Spänefeuerungsanlage im bestehenden Tischlereibetrieb.

Der bestehende Heizraum wurde im Erdgeschoss der Betriebsanlage in Massivbauweise ausgeführt. Der Zugang zum Heizraum erfolgt von der Werkstatt aus über ein Türelement sowie über eine Außentüre an der Westfassade der Betriebsanlage. Über dem Heizraum befindet sich der bestehende Hackschnitzelsilo, welcher ebenfalls in Massivbauweise errichtet wurde. Die Einbringung der Hackschnitzel in die gegenständliche Heizanlage erfolgt aus dem darüber liegenden Silo über einen Kanal mit Zellschleuse und Löscheinrichtung.

Die betriebsspezifischen Eckpunkte und andere Einrichtungen in Hinblick auf die Heizanlage (wie zum Beispiel Betriebszeiten, Silo, Austragung, etc.) werden nicht geändert.

Für die gewerbetechnische und für die brandschutztechnische Beurteilung wurden Amtssachverständige dem Verfahren beigezogen. Unter Vorschreibung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen bestehen in gewerbetechnischer als auch in brandschutztechnischer Hinsicht kein Einwand für die Erteilung der beantragten gewerbebehördlichen Bewilligung.

Auch aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Bedenken, wenn die vorgeschriebenen Auflagen auf Grundlage des ASchG (§ 93 Abs. 2 bzw. 3 ASchG) vorgeschrieben werden.

Aus lufthygiensicher Sicht wurde mit Gutachten vom 03.06.2024 festgehalten, dass mit Einbau der neuen Anlage im Hinblick auf die Luftqualität eine Verbesserung zu erwarten ist.

*Für die Abführung der Abgase wird der bestehende Kamin verwendet, wobei die Vorgaben des Bundesamts für Umwelt (BAFU) eingehalten werden. Gemäß diesen Vorgaben ist für größere Feuerungsanlagen (Holzbrennstoffe > 70 kW) eine Mindesthöhe von 1 Meter über dem Dachfirst vorgeschrieben.*

*Zudem wurden zwei Pufferspeicher mit jeweils 1500 Litern Fassungsvermögen errichtet, die zusammen als Lastenausgleichsspeicher mit einem Gesamtvolumen von 3000 Litern fungieren. Durch diese Konfiguration der Heizungsanlage können häufige Anheiz- und Ausbrandphasen, die erfahrungsgemäß mit intensivem Geruch einhergehen, reduziert werden. Die Heizung aus dem Jahr 1988 wurde ohne Pufferspeicher betrieben, was zu Hoch- und Runterfahrphasen führte.*

*Bei Übernahme der Auflagen ist von einem Betrieb gemäß dem Stand der Technik und der damit verknüpften Minimierung der Emission von Luftschadstoffen auszugehen. Immissionsseitige Probleme (z. B. Nachbarschaftsbeschwerden aufgrund von Geruchseindrücken) sind nicht in einem unzulässigen Ausmaß zu erwarten. All diese Aussagen beziehen sich naturgemäß auf einen konsensgemäßen Betrieb.*

Aus § 81 Abs 2 Z 7 Gewerbeordnung 1994 ergibt sich, dass Betriebsanlagenänderungen – insofern es sich um Maßnahmen handelt, die das Emissionsverhalten der Anlage gegenüber den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden – nicht gesondert genehmigungs-, sondern lediglich anzeigepflichtig sind. Derartige Anzeigen sind nach erfolgter Prüfung hinsichtlich der jeweils normierten Prämissen sodann bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens haben Nachbarn die Gelegenheit, in das Projekt Einsicht zu nehmen, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen (die Parteistellung ist lediglich auf die Beurteilung dieser Frage beschränkt).

**Weitere Informationen:**

Die Unterlagen liegen bis zum **03.07.2024** zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 428. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum 03.07.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Hard während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Nina Freinschlag